

## Relax bAVRente als beitragsorientierte Leistungszusage und als Beitragszusage mit Mindestleistung möglich

Die Relax-Rente bietet neue, flexible Optionen zur Altersvorsorge. Je nach Risikobereitschaft kann zwischen Classic, Comfort und Chance gewählt werden. In allen drei Varianten können Sie in der Direktversicherung auch zwischen den Zusagearten beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) und Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) wählen.

Ein wichtiger Unterschied der BZML im Vergleich zur BOLZ ist, dass bei Vertragsablauf zumindest die Summe der gezahlten Beiträge abzüglich des Anteils für biometrische Risiken zur Verfügung stehen muss. Für eine BOLZ ist diese Garantie im Betriebsrenten-Gesetz nicht vorgesehen. Die Relax bAVRente garantiert jedoch auch für die BOLZ die Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Zusatzversicherungen) bei Ablauf, wenn die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

Unterschiede zwischen BOLZ und BZML sind in der folgenden Übersicht:

Zusage	BOLZ	BZML
Beschreibung	Die Beiträge werden in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt. Die garantierte Leistung am Ende der Laufzeit wird zugesagt. In aller Regel erhält der Arbeitnehmer auch die Überschüsse (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG).	Die Beiträge stehen zusammen mit den Erträgen bei Ablauf für die Altersversorgung zur Verfügung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG).
Kapitalgarantie	Keine Garantie auf die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Garantieabfindung kann unterhalb der Summe der eingezahlten Beiträge liegen (in der Regel nur bei kurzen Laufzeiten). Die Relax Rente hat auch bei der BOLZ eine Beitragsgarantie, wenn die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.	Mindestens die Summe der Beiträge abzüglich der Beiträge für den biometrischen Risikoausgleich muss zur Verrentung zur Verfügung stehen.
Höhe der unverfallbaren Anwartschaft	Leistung, die sich aus den bis Austritt zugesagten Beiträgen ergibt (§ 2 Abs. 2, 3, 3a und 5a BetrAVG)	Beiträge plus Erträge bis zur Verrentung, mindestens die Summe der zugesagten Beiträge während des Arbeitsverhältnisses abzüglich der Beiträge für den biometrischen Versorgungsausgleich (§ 2 Abs. 5b BetrAVG).
Rentenart	Steigende Gewinnrente	Erhöhte Startrente oder Steigende Gewinnrente
Gezahlte Rente kann verringert werden	Nein, zugewiesene Überschüsse bleiben erhalten und erhöhen die Rente.	Erhöhter Startrente = Ja, wenn die Überschüsse fallen, wird die Rente angepasst. Steigende Gewinnrente = analog BOLZ
Anpassungsprüfungspflicht	Ja, aber entfällt in der Regel: Wenn die laufenden Leistungen um mindestens 1% angepasst werden (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG) oder wenn bei Direktversicherung / Pensionskasse ab Rentenbeginn alle Überschüsse zur Erhöhung der Leistung verwendet werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG).	Keine Anpassungsprüfungspflicht (§16 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG). Vorteil für Arbeitgeber, Nachteil für Arbeitnehmer (kein Inflationsausgleich der Rente).

### **Vor- und Nachteile für die Arbeitnehmer**

Die BZML hat für den Arbeitnehmer im Vergleich zur BOLZ drei wichtige Unterschiede:

1. Die Summe der Beiträge ist auch bei kurzen Laufzeiten garantiert.
2. Die erhöhte Startrente ist bei Rentenbeginn höher als die steigende Gewinnrente.
3. Die Höhe der Rente muss bei der BZML nicht angepasst werden

Zu 1.) Die Relax Rente bietet die Beitragsgarantie auch bei der BOLZ, wenn die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Davon abgesehen ist für den Arbeitnehmer die Gesamtleistung seiner Versorgung entscheidend. Die Gesamtleistung hängt nicht davon ab, ob eine BZML oder eine BOLZ zugesagt wurde.

Zu 2.) Bei der erhöhten Startrente sind die aktuellen Überschüsse einkalkuliert. Sollten im folgenden Jahr die Überschüsse fallen, kann die Rente verringert werden. Umgekehrt kann die Rente erhöht werden, wenn die Überschüsse steigen.

Die erhöhte Startrente der BZML ist höher als die steigende Gewinnrente der BOLZ, da bei der BOLZ mit den Überschüssen die Rente über die gesamte Laufzeit erhöht wird. Die einmal erreichte Rente der BOLZ wird deshalb nicht verringert, auch wenn im folgenden Jahr die Überschüsse sinken oder sogar wegfallen.

Zu 3.) Mit der Rentenanpassung soll die Inflation ausgeglichen werden. Bei einer BOLZ wird das mit den jährlichen Überschüssen erreicht, die die Rente erhöhen. Sollten bei einer BZML die Überschüsse nicht steigen, erhöht sich die Rente nicht und die Inflation wird nicht ausgeglichen.

Allerdings dauert es einige Jahre, bis sich die Rente der beiden Systeme angeglichen haben. Bis dahin bekommt der Kunde mit einer BZML eine höhere Rente als mit einer BOLZ.

Damit die BZML in Anspruch genommen werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Welche dies genau sind, wird Ihnen gerne Ihr zuständiger Betreuer von AXA mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV